

Flugbetriebsordnung (Stand 04/2023) für das Gelände am Windberg

Die FBO ist als mitgeltender Teil der Aufstiegserlaubnis für das Modellfluggelände Kerken Windberg eine vereinsinterne Ordnungsvorschrift des SMW. Sie gilt für alle Vereinsmitglieder und Gastpiloten.

1. Allgemeines

- 1.1 Entsprechend der Eigenverantwortung hat sich jeder Modellflieger so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Flugbetrieb gewährleistet sind, und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 1.2 Es dürfen grundsätzlich nur Fernsteuerungen im 2,4 GHz – Band und im 35 MHz – Band benutzt werden.
- 1.3 Vor dem Einschalten eines Senders im 35 MHz - Band muss sich jeder Pilot davon überzeugen, dass der benutzte Kanal frei ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Absprache unter den betroffenen Modellfliegern erforderlich.
- 1.4 Die Parkfläche 1 soll optimal genutzt werden (keine Modellständer oder Klappstühle neben den Fahrzeugen), bei Bedarf können auch Fahrzeuge auf dem Seitenstreifen des Windbergsweges, P2, abgestellt werden.
- 1.5 Die Piloten bilden in der Regel eine Gruppe am Pilotenstandort PS, um eine Gefährdung Einzelner durch Übersehen zu verhindern und eine Verständigung zwischen den Piloten zu ermöglichen. Begründete Ausnahmen zum Pilotenstandort sind zulässig. Die Verlegung ist im Flugbericht zu dokumentieren.
- 1.6 Eine Haftpflichtversicherung gem. § 102 LuftVO muss nachgewiesen werden.
- 1.7 Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher betrieben sowie aufgrund ihrer fliegerischen Anforderungen vom Piloten sicher beherrscht werden können.
Ggf. bedarf es der Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.
- 1.8 Der Betrieb von Modell-Verbrennungsmotoren ist verboten.
- 1.9 **Aus Sicherheitsgründen darf der Flugbetrieb von Gastpiloten nur unter Aufsicht eines unserer Mitglieder aufgenommen werden.**

2. Start und Landung

- 2.1 Beim Aufbau von mehreren Startvorrichtungen (Winden, Flitschen und Gummiseilen) ist eine für die herrschende Windrichtung sinnvolle Absprache zu treffen.
- 2.2 Starts und Landungen sind den aktiven Piloten durch lauten Zuruf anzukündigen. Landende Flugmodelle haben Vorrang. Bei gleichzeitiger Landung von mehreren Modellen haben die höheren Modelle auszuweichen.
- 2.3 Gestartet wird grundsätzlich gegen die herrschende Windrichtung.
- 2.4 Beim Start, insbesondere bei Flitschen- und Hochstart, hat der Pilot des zu startenden Modells für eine freie Start- und Abflugzone zu sorgen. Das Flitschen- bzw. Hochstartgummi darf nur unmittelbar vor dem Start gespannt werden, außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Gefahrenbereich nicht betreten wird.
- 2.5 Zwischen der Begrenzung der Start- und Landefläche und dem Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstigen nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligten Personen, dem Vorbereitungsbereich für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – den entsprechenden Abstellflächen ist ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb der o.g. mindestens 50 Meter entfernten Bereiche aufhalten.
- 2.6 Das Landefeld ist sofort nach der Landung des Modells zu räumen. Dabei haben sowohl der Pilot des gelandeten Modells als auch die der fliegenden Modelle Vorsicht walten zu lassen.
- 2.7 Flurschäden sind zu vermeiden. Bei Außenlandungen müssen möglichst Feldwege und –raine zur Bergung des Modells benutzt werden.

3. Das Fliegen

- 3.1 Das An- und tiefe Überfliegen von Personen und Fahrzeugen ist verboten.
- 3.2 Tiefe Überflüge und Kunstflüge über der Platzfläche sind verboten, wenn dadurch Personen gefährdet oder belästigt werden.
- 3.3 Jeder Flugweg, der die Antennenanlage oberhalb des Waldes gefährdet, ist verboten.
- 3.4 Beim Kreisen in der Thermik ist jede Situation zu vermeiden, die zu einer Kollision führen kann.

4. Der Hangflug

- 4.1 Das Modell, welches über dem Hang von Süden nach Norden fliegt, hat das Vorflugrecht und braucht nicht auszuweichen.
- 4.2 Bei allen sich kreuzenden Flugbewegungen haben Modelle, die von Norden nach Süden fliegen, nach rechts auszuweichen.
- 4.3 Ohne ausreichende Sicherheitshöhe ist immer vom Hang weg zu kurven.

5. Flugbetrieb, Flugleiter und Flugbericht

- 5.1 Bei geringfügigem Flugbetrieb (weniger als drei Flugmodelle) ist kein Flugleiter erforderlich.
- 5.2 Sobald drei oder mehr Modelle gleichzeitig geflogen werden, ist ein Flugleiter erforderlich. Der Flugleiter hat für die Einhaltung aller Regeln dieser Flugbetriebsordnung zu sorgen und darf nicht selbst am Flugbetrieb teilnehmen.
- 5.3 Der Flugleiter wird aus den Reihen aller anwesenden volljährigen und erfahrenen Piloten gestellt. Die Mitglieder dieser Gruppe sind verpflichtet, sich im Laufe eines Flugtages in angemessenen Abständen gegenseitig abzulösen.
- 5.4 Alle Teilnehmer am Flugbetrieb haben den Anordnungen des Flugleiters unverzüglich Folge zu leisten. Der Flugleiter ist berechtigt, den Flugbetrieb abbrechen, einzuschränken oder einzelne Modellflieger vom Flugbetrieb auszuschließen.
- 5.5 Der Flugleiter führt das Flugbuch gemäß vereinsinterner Vorlage. Wenn entsprechend Absatz 5.1 kein Flugleiter erforderlich ist, sind die Einträge in das Flugbuch von den Piloten der Modelle selbst vorzunehmen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei landwirtschaftlichen Arbeiten und während der Jagdausübung in der Start- und Einflugschneise ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten bzw. Jagd einzustellen.
- 6.2 Alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere Abstürzen und Unfällen, sind im Flugbericht zu vermerken. Zusätzlich ist unverzüglich ein Mitglied des Vorstandes zu informieren.
- 6.3 **Notruf: Polizei: 110/ Krankenwagen: 112**
- 6.4 **Nächstes Telefon: Außenstelle der RegTP (Funkmessstation der Post) auf dem Windberg.**

